

Checkliste: Bi-Nationale Scheidung

5 Top-Fragen zu Scheidung International

Alle Fragen zu Scheidungen mit Auslandsbezug finden Sie auf unserem internationalen Scheidungsportal www.scheidung.com!

1. Kann ich mich in Deutschland scheiden lassen?

Generell gilt, wenn es einen Bezug zu Deutschland gibt, dann können Sie sich in Deutschland auch scheiden lassen. Wenn zum Beispiel Ihr Partner oder Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, oder mindestens einer von Ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, dann können Sie die Scheidung in Deutschland einreichen. Falls Ihr Partner und Sie im Ausland leben, und keinen Wohnsitz mehr in Deutschland haben, so können Sie auch dann den Scheidungsantrag problemlos stellen, wenn einer von beiden die deutsche Staatsangehörigkeit hat.

In diesem Fall wird das Scheidungsverfahren beim Familiengericht in Berlin (Schöneberg) eingereicht. Alle administrativen und sonstigen Aufgaben für Ihre Scheidung übernehmen wir schnell, seriös und zu den gesetzlichen Mindestgebühren für Sie!

2. Einer der Partner ist Deutscher, der andere besitzt eine ausländische Staatsangehörigkeit. Welches Scheidungsrecht gilt für uns?

Wenn Sie als Ehegatte (Ehegattin) bereits bei Eheschließung Deutscher waren, kann Ihre Scheidung nach deutschem Recht durchgeführt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Heirat im Ausland stattgefunden hat.

Welches Recht zum Zuge kommt, wenn ein Ehegatte die **Staatsangehörigkeit nach der Heirat** gewechselt hat, wird unterschiedlich behandelt und liegt letztendlich in den Händen des zu entscheidenden Richters. Hatten Ihr Partner und Sie in diesem Fall bei der Heirat dieselbe Staatsangehörigkeit, so kann sich das anzuwendende Recht für Ihre Scheidung nach dem Recht dieses Staates richten, wenn aber Ihr Partner und Sie Ihre Ehe vorrangig in einem anderen Staat geführt haben, dann kann ebenso das Recht dieses Staates Vorrang haben.

3. Ihr Partner und Sie haben beide eine ausländische Staatsangehörigkeit

Wenn Sie beide Ausländer sind, so findet das Heimatrecht Anwendung, wenn beide die gleiche Staatsangehörigkeit haben. Wenn Sie beide verschiedene Staatsangehörigkeiten haben und wenn sie gemeinsam in Deutschland leben, so richtet sich die Scheidung nach deutschem Recht, und sie können problemlos die Scheidung in Deutschland einleiten.

4. Kann ich mich in Deutschland nach ausländischem Recht scheiden lassen?

Ja, auch das geht generell problemlos. Sobald ausländisches Recht angewendet werden muss, wird das deutsche Gericht nach diesem ausländischen Recht auch die Scheidung durchführen.

5. Kann ein ausländisches Gericht für den gleichen Scheidungsfall zuständig sein?

Ja, das kann passieren. Ist ein Scheidungsverfahren bereits im Ausland „rechtshängig“ geworden, das heißt, ist der Scheidungsantrag dem anderen Ehegatten auf dem offiziellen Weg zugestellt worden, so ist das deutsche Familiengericht gehindert, ein Scheidungsurteil auszusprechen.

Wann kann so etwas passieren?

Sie haben eine bi-nationale Ehe im Ausland geführt, und jetzt kehrt der deutsche Ehepartner nach Deutschland zurück. Wenn nun Ihr ausländischer Noch-Partner die Scheidung an Ihrem gemeinsamen Wohnort im Ausland (also außerhalb von Deutschland) einreicht, und wenn Ihr Noch-Partner die sogenannte „Rechtshängigkeit“ zeitlich vor Ihnen in Deutschland erreicht, so kann die Scheidung nicht mehr in Deutschland ausgesprochen werden.



Expertentipp: Wer zuerst kommt mahlt zuerst! Reichen Sie als Deutsche(r) als Erste(r) die Scheidung in Deutschland ein und erlangen Sie die „Rechtshängigkeit“, dann kann die Scheidung somit auch in Deutschland ausgesprochen werden.

Was möchten Sie jetzt tun?

Wir begleiten Sie mit folgenden Services schnell und sicher durch Ihr Scheidungsverfahren:

- [Gratis-Infopaket](#)
- [Kostenvoranschlag](#)
- [Scheidungsantrag](#)

🌐 Diese und weitere Leistungen finden Sie unter:

www.scheidung.de/scheidung-online.html